



Kinderschutzkonzept der Showband Rastede

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild der Showband Rastede	1
2. Verhaltensrichtlinien	2
2.1 Verhaltenskodex der von den Ausbildenden unterschrieben wurde	2
2.2 Verhaltensrichtlinien nach dem LandesSportBund	3
2.3 Ehrenkodex für Ehrenamtliche	4
3. Rechtliche Grundlagen	5
3.1 SGBVIII §8a, 8b, 8	5
3.2 Vereinfachung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	7
3.3 BGBI.II Kinderrechte	8
4. Prävention sexualisierter Gewalt	11
4.1 Kinder und Jugendliche stärken	11
4.2 Checkliste Prävention und Intervention im Verein	12
4.3 Schutzvereinbarungen	13
5. Kindeswohlgefährdung	14
5.1 Beobachtungsbogen des LK Ammerland	14
5.2 Handlungsschritte für Fälle und Verdachtsfälle	15
5.3 Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung	16
5.4 Kontakt Fachberatung	22
5.5 Kontakt Anlaufstellen in der Umgebung	23
6. Partizipation im Verein	24
7. Beschwerdeverfahren	25
8. Steckbriefe Kinderschutzbeauftragte	27
9. Verpflichtung der Kinderschutzbeauftragten	30

I. Leitbild der Showband Rastede

Wir sind mehr als Musik!

Als Verein haben wir unsere Werte:

Respekt, Toleranz, Akzeptanz,

Weltoffenheit und spiegeln diese in

unserem sozialen Verhalten und

Engagement wieder.

Neben dem Spaß und der Arbeit an

der Musik planen wir auch

Projekte über den Notenschlüssel

hinaus.

Neuzugänge sind uns immer

herzlich willkommen und werden

aktiv bei der Integration in den

Verein unterstützt, denn

Wir sind mehr als Musik!

Wir sind die Showband Rastede

2 Verhaltensrichtlinien



2.1 Verhaltenskodex, der von den Ausbildenden unterschrieben wurde

Verhaltenskodex aller Ausbildenden



1. Wir achten und respektieren die Würde und Persönlichkeit aller Mitmenschen.
2. Unsere Arbeit ist von Vertrauen und Wertschätzung geprägt.
3. Wir wollen die Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
4. Wir fördern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn „starke Kinder und Jugendliche“ können „Nein“ sagen und sind weniger gefährdet.
5. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
6. Wir respektieren die individuellen Grenzen von anderen.
7. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
8. Wir verzichten vollständig auf abwertendes, diskriminierendes Verhalten und achten darauf, dass sich niemand in den Gruppen so verhält.
9. Wir verzichten auf jede Form der Gewaltausübung. Dies betrifft auch sexuelle Kontakte zu Kindern, sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
10. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den Menschen, denen wir etwas beibringen, bewusst.
11. Unser Handeln ist nachvollziehbar, ehrlich und transparent.
12. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.
13. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
14. Wir schauen hin, statt weg!
15. Wir wissen, wo wir uns beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung sowie Unterstützung bekommen können und nehmen diese in Anspruch.

Rastede, den _____

Unterschrift

Wiederholung in Druckbuchstaben

2.2 Verhaltensrichtlinien nach dem LandesSportBund

LandesSportBund Niedersachsen



Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass in der Jugendarbeit des

.....
(Name des Sportvereins, des Sportbundes/der Sportjugend, des Landesfachverbandes/der Jugend-
organisation des Landesfachverbandes)

keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

- Ich trage damit zum Schutz der mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor körperlichem und seelischem Schaden bei.
- Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend um.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die anderer Vereinsmitglieder.
- Ich werde meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht für sexuelle Kontakte missbrauchen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Ich beziehe in Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende und vertusche es nicht.
- Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehe (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht für mich der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich unterstütze Mädchen und Jungen aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport.

Name, Vorname:

Anschrift:

Datum: Unterschrift:

2.3 Ehrenkodex für Ehrenamtliche

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 SGB VIII §8a, 8b, 8

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der

wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. 2 Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. 2 § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. 3 Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 | 2824

3.2 Vereinfachung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- ⇒ Beobachtung
 - ⇒ Information an Leitung
 - ⇒ Dokumentation
-

- ⇒ Einschätzung
 - ↳ kollegiale Beratung
 - ↳ Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft
-

- ⇒ Beteiligung von Eltern und Kindern
-

- ⇒ Hinwirken auf Hilfe
 - ↳ Elterngespräche
-

- ⇒ Hilfen prüfen
 - ↳ Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft
 - ↳ Mitteilung an das Jugendamt

3.3 BGBl.II Kinderechte

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung

vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 33 [Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

4 Prävention sexualisierter Gewalt



4.1 Kinder und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche stärken - durch Selbstbestimmung, Respekt und Toleranz

Wer glaubwürdig präventiv arbeitet,

- ermutigt Mädchen und Jungen, eigene Interessen zu vertreten und sowohl zu fördern als auch zu verweigern;
- nimmt Gefühlsäußerungen von Mädchen und Jungen ernst und ist auch bereit, eigene Gefühle zu äußern;
- ist entschlossen, für Mädchen und Jungen Partei zu ergreifen, ihnen unvoreingenommen zu glauben und ihr Vertrauen nicht zu enttäuschen;
- ist in der Lage, sich auf die Mentalität und Sprache von Mädchen und Jungen ihrem Entwicklungsstand entsprechend einzustellen;
- bemüht sich ernsthaft, auch Geschichten von Mädchen und Jungen zu verstehen, die der eigenen Erfahrungswelt fremd sind.
- **Prävention fordert Eltern und Bezugspersonen auf, Kindern und Jugendlichen**
 - zuzuhören,
 - mit ihnen zu empfinden,
 - für sie Partei zu ergreifen,
 - sich schützend vor sie zu stellen,
 - zu glauben.

nach Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (1998)

Aus: Prävention sexualisierter Gewalt
im Sport im Landkreis Harburg
Seite 8
Kreissportbund Harburg-Land und Sportjugend
Rathausstraße 60, 21423 Winsen

4.2 Checkliste Prävention und Intervention im Verein

Checkliste Prävention und Intervention im (Sport)-Verein

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?
- Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen-Sitzungen) thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wird ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer MitarbeiterInnen (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)?
- Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?
- Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?
- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet?
- Werden Einstellungsgespräche mit den neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen MitarbeiterInnen durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?
- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/-innen?
- Wird die Prävention vor sex. Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen bedacht?
- Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/ Kreis-/ Landessportbund?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?

Aus: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport: Deutsche Sportjugend 2013

4.3 Schutzvereinbarungen

SCHUTZVEREINBARUNGEN

für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen
im BTTV, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in Kontakt kommen können, zur
Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem **Schutz von Mitarbeiter/innen** vor einem falschen Verdacht als auch dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor sexuellem Missbrauch.

Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des BTTV sind für alle Mitarbeiter/innen (Verbandstrainer/innen, Honorartrainer/innen, sowie weitere Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) eingeführt worden:

Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das Prinzip der „offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen um eine Aufdeckung zu verhindern.)
Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der BTTV stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Keine Geheimnisse mit Kindern: Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren.

Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Name und Vorname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Ort Datum Unterschrift

5 Kindeswohlgefährdung

5.1 Beobachtungsbogen des LK Ammerland



Beobachtungsbogen

Datum:

Kind:

MitarbeiterIn:

Auffälligkeiten Kind:

Erscheinungsbild:	
Verhalten:	
Aussage:	

Auffälligkeiten Eltern:

Erscheinungsbild:	
Verhalten:	
Aussage:	

Beobachtung Dritter

Mitteilende Person: _____

Berichtete Beobachtung:

Eigene Bemerkungen:

5.2 Handlungsschritte für Fälle und Verdachtsfälle

Methodenpool

R

Handlungsschritte für Fälle und Verdachtsfälle

Ruhe bewahren

Nichts überstürzen! Voreilige Handlungsschritte können die Situation nur noch verschlimmern.

Offenheit gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen

Jede Situation erst nehmen, betroffenen Kindern und Jugendlichen vertrauensvoll begegnen, ohne sie zu bedrängen. Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. Ich sage niemandem etwas davon).

Genau beobachten und Protokoll führen

Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen genau beobachten und diese Beobachtungen aufschreiben, Dabei auf eine klare Trennung zwischen Beobachtung und eigenen Schlussfolgerungen achten.

Auf sich selbst achten

Sich mit den eigenen Gefühlen und Ängsten auseinandersetzen, solche Fälle kann und soll niemand alleine lösen.

Nicht eigenemächtig handeln

Austausch mit anderen ÖL oder Betreuerinnen und Betreuern, denen man vertraut. Über Informationen, Gefühlen, Wahrnehmungen und Beobachtungen sprechen.

Gerüchte vermeiden und die Situation vertraulich behandeln.

Vermeintliche Täter oder Täterinnen auf keinen Fall mit dem Verdacht konfrontieren. Darauf könnte er bzw. sie verstärkt Druck auf das Kind/ den Jugendlichen ausüben.

Generell gilt: Unterstützung holen

Information des Vereinsvorstandes, der Freizeitleitung oder der zuständigen Person im Verein. Mit Unterstützung des weitere Vorgehen planen (z.B. Kontakt zu den Eltern aufnehmen, Beratungsstelle einbeziehen, ...). Ggf. Clearingstelle des LSB Niedersachsen einbeziehen.



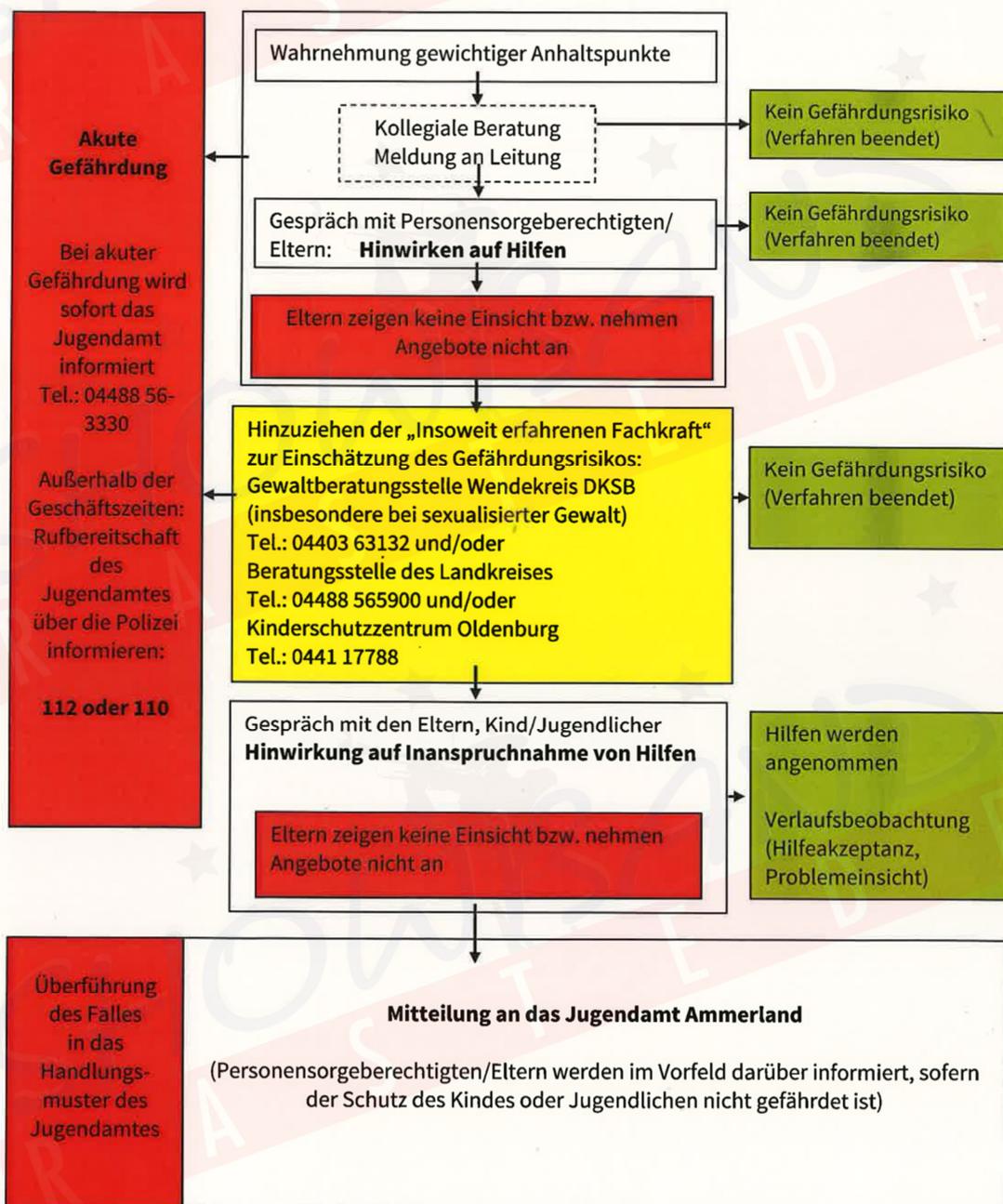
(in Anlehnung an: Sexualisierte Gewalt – Kinder und Jugendliche im Sport wirksam schützen. Sportjugend Schleswig Holstein)

5.3 Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII / § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



Meldende Institution (fallführende Fachkraft)

Name der Institution/Praxis/Einrichtung	Ansprechpartner/in:
Anschrift	Telefonnummer

	Name des Kindes	Geburtsdatum	Derzeitiger Aufenthaltsort	Sorgerecht
1.				
2.				
3.				

Mutter <input type="radio"/> leibliche Mutter <input type="radio"/> Stiefmutter <input type="radio"/> sorgerechtigt <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		Telefonnummer

Vater <input type="radio"/> leiblicher Vater <input type="radio"/> Stiefvater <input type="radio"/> sorgerechtigt <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		Telefonnummer

Weitere Personen im Umfeld des Kindes/der Kinder		
Name/Funktion	Alter/ Geburtsdatum	Adresse
Name/Funktion	Alter/ Geburtsdatum	Adresse

Wurde ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) geführt?

Ja, am _____ Name: _____

Nein, weil

**Sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) über die Weitergabe der Informationen/
Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert?**

Ja

Es liegt eine Schweigepflichtentbindung vor

Nein, weil

Wurde das betroffene Kind/Jugendlicher beteiligt?

Ja, am _____

Nein, weil

Wurde die Leitung der Einrichtung/Institution hinzugezogen?

Ja, am _____

Nein, weil

**Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften (z. B. Ärzten, Ergotherapeuten, etc.)
aufgenommen?**

Ja, am _____

Name der Fachkraft:

Nein, weil

**Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b zur Gefährdungseinschätzung
hinzugezogen?**

Ja, am _____

Name der Fachkraft:

Nein, weil

Risikoeinschätzung Datum:						Name des Kindes:	
						Geburtsdatum:	
	Sehr niedrig	Niedrig	Eher hoch	Hoch	Sehr hoch	Angabe der Informationen/ Fakten	Info von:
Grundbedürfnisse (z.B. Ausreichend Ernährung, Angemessene Kleidung, ausreichende Körperpflege, Hygiene)							
Altersentsprechender Entwicklungsstand (z.B. Gewicht, Größe, Motorik, Sprache)							
Angemessener Wohnraum (z.B. Schlafplatz vorhanden, benutzbares Bett, geeignete Ruheraum, angemessene Hygiene)							
Aufsicht gewährleistet (z.B. Schutz vor Gefahren, Einlass in die Wohnung)							
Medizinische Versorgung (z.B. U-Untersuchungen durchführen, Vorstellung beim Kinderarzt bei Erkrankungen)							
Gewalt gegen das Kind / die Kinder							

Sexueller Missbrauch des Kindes / der Kinder						
Seelische Misshandlung (z.B. Mangelnde elterliche Sorge, Trost, Fürsorge, Abwertung des Kindes/ Jugendlichen, Demütigungen, Autonomiekonflikte Freiheitsentzug/einsperren)						
Verletzung auch Selbstverletzungen (z.B. Ritzen, Brandwunden, Stöße mit dem Kopf gegen die Wand)						
Sonstiges						

Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten

Kooperationsbereitschaft	Ja	Zu klären	Nein		
Mutter					
Vater					
Vormund/sonstige					
Sind die Erziehungsberechtigten bereit und/oder in der Lage den Schutz des Kindes zu gewährleisten?					

5.4 Kontakt Fachberatung



Die Fachberatung wird gemäß § 8a, § 8b SGB VIII und § 4 KKG durch folgende Institutionen im Landkreis Ammerland durchgeführt:

Kinderschutzbund Ammerland e.V., Gewaltberatungsstelle Wendekreis, Georgstraße 2, 26160 Bad Zwischenahn (insbesondere bei sexueller Gewalt)

Heinrich Franke	Dipl.-Pädagoge Systemischer Familienberater Supervisor (DGSv) Kinderschutzfachkraft, zertifiziert	04403 63132
Ellen Rosental	Psychosoziale Beratung und Therapie (M.A.) Kinderschutzfachkraft, zertifiziert	04403 63132

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Ammerland

Frau Spradau-Kahnt	Dipl. Psychologin Systemische Therapeutin Kinderschutzfachkraft, zertifiziert	Zentrale: 04488 56 5900
--------------------	---	-------------------------

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg, Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg

Die Anmeldung zur Fachberatung gemäß § 8a/8b SGB VIII und § 4 KKG läuft über die Zentrale

0441 17788

Wildwasser Oldenburg e.V., Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen, Lindenallee 23, 26122 Oldenburg

Die Anmeldung zur Fachberatung gemäß § 8a/8b SGB VIII Und § 4 KKG läuft über die Zentrale

0441 16656

5.5 Kontakt Anlaufstellen in der Umgebung

Polizei Rastede

04402-91652-0

Jugendamt Ammerland

04488-56-3330



6 Partizipation

Uns ist es wichtig, die Kinder im Trainingsgeschehen einzubinden, um ihr Selbstbewusstsein zu steigern und sicherzustellen, dass ihre Wünsche und Ideen eingebracht werden können. Dazu haben wir uns verschiedene Formen der Partizipation rausgesucht, die wir beim Training am besten mit unserer Gruppe umsetzen können. Damit möchten wir auch das Machtgefälle zwischen uns Ausbildern und den Kindern und Jugendlichen verringern. Wir erhoffen uns davon auch, dass die Hemmschwelle verringert wird, auf Mängel oder Probleme aufmerksam zu machen und ein Verhältnis auf Augenhöhe zu schaffen, sodass Kinder und Jugendliche sich trauen, im Falle von sexualisiertem Missbrauch mit uns zu sprechen.

1. Gestaltung eines Aufwärmprogrammes: Bei jedem Wochenendtraining bekommt eine Section die Möglichkeit, das Aufwärmen zu gestalten und anzuleiten. Es soll jeweils rund 30 Minuten dauern und kann ein Spiel, ein Parcours sein oder verschiedene Übungen enthalten, die den Körper auf das Training vorbereiten. Außerdem sollte es einen kleinen Wettbewerb enthalten, damit die Section bestimmt werden kann, die diese Aufgabe bei dem nächsten Training am Wochenende übernehmen darf.

Darüberhinaus können die Kinder und Jugendlichen auch für das Training am Freitag jederzeit Wünsche oder Ideen für eine Aufwärmübung, ein Gruppenspiel oder ähnliches äußern. Diese können zeitnah umgesetzt werden. Wenn es mehrere Vorschläge gibt, wird darüber abgestimmt. Die Staff achtet allerdings darauf, dass alle Vorschläge betrachtet werden und dass trotzdem nicht jedesmal das gleiche gespielt wird, um für Vielseitigkeit und die Berücksichtigung aller Interessen zu sorgen.

2. Auf und Abbau: Die Kinder und Jugendlichen sind selber verantwortlich, ihre Instrumente und entsprechend benötigtes Equipment (Notenständer, Drum-Stands etc.) auf-/abzubauen.

3. Showthema: Am Ende einer Saison und auch schon währenddessen haben die Kinder und

4. Jugendlichen die Möglichkeiten, Themen für unsere nächste Show vorzuschlagen. Unser Showthema im Jahr 2023/2024 „Cluedo“ war der Vorschlag einer Trompetenspielerin.

5. Eigene Ideen: Generell haben die Kinder und Jugendlichen jederzeit die Möglichkeit, eigene Ideen für Bewegungen auf dem Feld, Liedwünsche oder andere eigene Gestaltungsideen an die Staff heranzutragen. Diese prüft dann, ob die Idee so umsetzbar ist.

6. Feedback-Kasten: Auch der Feedback-Kasten, den wir bei jedem Training der Youngstars aufstellen, bietet den Kindern und Jugendlichen jederzeit die Möglichkeit, Änderungswünsche zu äußern oder Vorschläge in das Trainingsgeschehen einzubringen. Die Staff berücksichtigt das gesamte Feedback, das abgegeben wird

7 Beschwerdeverfahren

Wie es mir beim Training geht:



Mein Name: _____

Meine Section: _____

Was ich noch gerne dazu sagen möchte:

Danke für dein Feedback!

Beschreibung Beschwerdeverfahren

Bei jedem Training steht eine Rückmeldungsbox für alle Mitglieder zugänglich am Trainingsort bereit. Dazu liegen die oben gezeigten Rückmeldebögen aus, mit einem Stift, sodass zu jeder Zeit eine Rückmeldung abgegeben werden kann. Die ausgefüllten Zettel können dann in die Box geworfen werden. Diese wird regelmäßig von den anwesenden Ausbildenden geleert und die Rückmeldungen werden in einem Staff-Meeting angeschaut und besprochen. Dabei können die Kinder ihre Section und ihren Namen dazuschreiben, müssen dies aber auch nicht machen, wenn sie anonym bleiben wollen.

Wir nutzen diese Form der Rückmeldung, damit die Kinder alle Themen ansprechen können ohne sich zu schämen. So fällt es vielen einfacher Kritik zu äußern, ohne es den Ausbildenden direkt sagen zu müssen.

Alle Ausbildenden können außerdem zu jeder Zeit angesprochen werden, falls ein Problem aufgetreten ist. Dies gilt auch für die Eltern. Falls nicht mit der ausbildenden Person aus der eigenen Section gesprochen werden möchte, können auch die anderen Ausbildenden angesprochen werden.

Falls Themen direkt mit dem Vorstand besprochen werden möchten, steht Simone Noffke als Ansprechperson der Youngstars zur Verfügung, es kann aber auch der erste Vorsitzende Björn Geveke angesprochen werden.

8 Steckbriefe

Steckbrief der Kinderschutzbeauftragten



Mein Name: Rieka Ovie
Mein Geburtstag: 22.09.06
Meine Section: Brass
Im Verein seit: 2012

Mein Beruf/
Zukunftsaussicht:
Duales Studium
Landwirtschaft mit
Ausbildung zur Landwirtin

Meine Hobbies:
Nur die Showband :)

Mein Lieblingslied:
Hollywood hills - sunrise
avenue

Wenn ich ein Tier wäre,
dann wäre ich ein:
Eine Katze



Meine Aufgaben als Kinderschutzbeauftragte:

- Ich bin Ansprechperson für alle Kinder und Jugendlichen bei den Youngstars
- Ich achte auf die Umsetzung von Kinderschutz im Verein
- Ich plane Aktionen, zum Thema Prävention und Selbstbestimmung
- Ich führe Risikoanalysen durch
- Ich kläre über das Thema Kinderschutz im Verein auf
- Ich bin Ansprechperson in Verdachtsfällen und kann an Fachberatungen weiterleiten



Steckbrief der Kinderschutzbeauftragten



Mein Name: Johanna Niemeyer
Mein Geburtstag: 21.01.04
Meine Section: Colorguard
Im Verein seit: 2012

Mein Beruf/
Zukunftsaussicht:
Ich mache eine Ausbildung
zur Verkaufsfrauentätigkeit
bei familia Einkaufsland in
Wechloy.

Meine Hobbies:
Ist die Showband

Mein Lieblingslied:
Wenn ich mich festlegen
müsste Don't stop the music
- Rihanna

Wenn ich ein Tier wäre,
dann wäre ich ein:
Octopus



Meine Aufgaben als Kinderschutzbeauftragte:

- Ich bin Ansprechperson für alle Kinder und Jugendlichen bei den Youngstars
- Ich achte auf die Umsetzung von Kinderschutz im Verein
- Ich plane Aktionen, zum Thema Prävention und Selbstbestimmung
- Ich führe Risikoanalysen durch
- Ich kläre über das Thema Kinderschutz im Verein auf
- Ich bin Ansprechperson in Verdachtsfällen und kann an Fachberatungen weiterleiten



Steckbrief der Kinderschutzbeauftragten



Mein Name: Melody Noffke
Mein Geburtstag: 08.06.05
Meine Section: Colorguard
Im Verein seit: 2014

Mein Beruf/
Zukunftsaussicht:
Ich studiere Soziale Arbeit
und arbeite währenddessen
als Betreuerin in einer
Jugendwohngruppe

Meine Hobbies:
neben der Showband tanze
ich auch gerne im Andys

Mein Lieblingslied:
Get Lucky - Daftpunk

Wenn ich ein Tier wäre,
dann wäre ich ein:
Eichhörnchen



Meine Aufgaben als Kinderschutzbeauftragte:

- Ich bin Ansprechperson für alle Kinder und Jugendlichen bei den Youngstars
- Ich achte auf die Umsetzung von Kinderschutz im Verein
- Ich plane Aktionen, zum Thema Prävention und Selbstbestimmung
- Ich führe Risikoanalysen durch
- Ich kläre über das Thema Kinderschutz im Verein auf
- Ich bin Ansprechperson in Verdachtsfällen und kann an Fachberatungen weiterleiten



9 Verpflichtung des Kinderschutzkonzeptes

Mit dem Inkrafttreten dieses Kinderschutzkonzeptes verpflichten wir, die aktuellen Kinderschutzbeauftragten, uns dazu, dieses Konzept und die in diesem Konzept beinhalteten Richtlinien zu befolgen und die Umsetzung dieser zu fördern.

Johanna Niemeyer

Rieka Ovie

Melody Noffke
